Sbg. LGBl. Nr. 93/2023 - Kundgemacht am 14. Dezember 2023

Anlage 1
Vordruck für den Jagdpachtvertrag
(Gemeinschaftsjagdgebiet)

Jagdpachtvertrag für ein
Gemeinschaftsjagdgebiet

.....
(Bezeichnung der Jagdkommission)

vertreten durch

.....
(Vor- und Familienname und Anschrift des (der) Vorsitzenden der Jagdkommission)

als Verpächter und

.....
(Vor- und Familienname und Anschrift des Pächters/Bezeichnung und Anschrift der Jagdgesellschaft)

.....
(Vor- und Familienname und Anschrift des Jagdleiters)

als Pächter

schließen
☐[1] im Wege des freien Übereinkommens
☐ auf Grund der stattgefundenen öffentlichen Versteigerung
folgenden Pachtvertrag:

Pachtgegenstand
§ 1

(1) Gegenstand dieses Pachtvertrages ist die Ausübung des Jagdrechts im Jagdgebiet

.....

(2) Das Jagdgebiet ist in dem einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Flächenverzeichnis und Lageplan im Maßstab von ☐[2] 1 : 10.000 ☐ 1 : 50.000 näher beschrieben.

(3) Das Jagdgebiet kann als Folge behördlicher Entscheidungen nach dem Jagdgesetz 1993 – JG oder als Folge einer Änderung der Gemeindegrenzen vergrößert oder verkleinert werden.

(4) Im Jagdgebiet befinden sich ua folgende Jagdeinrichtungen:

Bezeichnung	Parzellennummer/Gebäudebezeichnung
☐[3] Jagdhütte(n)	
☐ Diensthütte(n)	

[1] Zutreffendes ankreuzen.
[2] Zutreffendes ankreuzen.
[3] Anzahl angeben.

☐ Rotwildfutterplatz (-plätze)	
☐ Rotwildwintergatter	
☐	
☐	
☐	

(5) Die Jagdeinrichtungen sind vom Jagdpächter in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Pachtzeit
§ 2

(1) Die Verpachtung[4] beginnt mit 1. Jänner und endet am 31. Dezember
(2) Eine stillschweigende Verlängerung des Pachtvertrages ist ausgeschlossen.

Pachtzins
§ 3

(1) Der jährliche Gesamtpachtzins beträgt:

Pachtzins für das Jagdgebiet jährlich	€
in Worten Euro	
je ha Fläche €	
Pachtzins für Jagdeinschlüsse (Vorpachtrechte) jährlich	€
Pachtzins für ausgegliederte Flächen (Tauschflächen, Abrundungsgebiete udgl) jährlich	€
	€
	€
Gesamtpachtzins (ohne Umsatzsteuer) jährlich	€

(2) Eine allenfalls anfallende Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl Nr 663, in der geltenden Fassung hat der Pächter zusätzlich zum vereinbarten Gesamtpachtzins (Abs 1) zu entrichten.

(3) Der Pachtzins erhöht oder vermindert sich entsprechend einer Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdgebietes unter Zugrundelegung des Pachtzinses je ha Fläche.

(4)[5] Für den in Abs 1 vereinbarten Pachtzins wird für die Folgejahre volle Wertbeständigkeit auf der Basis des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder eines an dessen Stelle tretenden Index vereinbart. Der jeweilige Pachtzins erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis, wie sich dieser Index gegenüber dem für den Monat angegebenen Index erhöht oder vermindert hat. Veränderungen werden nur berücksichtigt, wenn sie 5 Prozent gegenüber der jeweiligen Basiszahl übersteigen.

(5) Der Pachtzins ist für das erste Pachtjahr innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Pachtvertrages und für die folgenden Jahre jeweils bis 31. Jänner eines jeden Pachtjahres vom Pächter spesenfrei für den Verpächter auf das Konto IBAN bei der zu entrichten.

[4] Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von neun Jahren bzw für den Rest der Pachtperiode.
[5] Die Wertsicherungsklausel kann abgeändert werden.

(6) Bei verspäteter Überweisung sind vom Fälligkeitstag an bis zum Tag der Gutschrift Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem aktuellen Basiszinssatz zu entrichten[6].

Kaution
§ 4

(1) Der Pächter hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss dieses Vertrages eine Kaution im Betrag des jährlichen Gesamtpachtzinses (§ 3 Abs 1) in Form eines Sparbuches oder mündelsicherer Wertpapiere bei einem Geldinstitut mit der unwiderruflichen Erklärung zu erlegen, dass hierüber allein der Verpächter verfügungsberechtigt ist. Die Kaution kann durch die Verpflichtung eines Geldinstitutes als Bürge und Zahler (Bankgarantie) ersetzt werden.

(2) Die Kaution dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die dem Pächter aus diesem Vertrag und/oder aus dem Jagdgesetz 1993 erwachsen. Der Pächter ist verpflichtet, die zu diesem Zweck herangezogene Kaution von Fall zu Fall innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Verpächter auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen. Im Fall einer Erhöhung des Gesamtpachtzinses (§ 3 Abs 4) ist auch die Kaution binnen vier Wochen nach Vorschreibung durch den Verpächter entsprechend zu erhöhen.

(3) Die allenfalls von der Kaution abreifenden Zinsen stehen dem Pächter zu und sind diesem jährlich zu entrichten, soweit sie nicht für die Ergänzung der Kaution verwendet werden.

(4) Die Kaution wird dem Pächter sechs Monate nach Ablauf der Pachtzeit zurückgestellt, soweit sie nicht für Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird.

Überlassung der Jagd
§ 5

(1) Die der Fläche nach gänzliche Überlassung einer gepachteten Gemeinschaftsjagd oder von gepachteten Teilen einer Gemeinschaftsjagd an einen Dritten ist unzulässig. Darauf abzielende Verträge sind unwirksam. Dies gilt jedoch nicht für die Überlassung der gepachteten Jagd auf dem Jagdeinschluss sowie auf Flächen, die zur Abrundung oder zum Austausch von Jagdgebieten (§ 24 Abs 2 JG) herangezogen werden.

(2) Die teilweise Überlassung einer gepachteten Gemeinschaftsjagd ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Jagdkommission zulässig und bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde.

(3) Die Aufnahme von Mitpächtern in die Jagdpachtung ist nur unter Aufnahme in die Jagdgesellschaft/Bildung einer Jagdgesellschaft und mit schriftlicher Zustimmung der Jagdkommission zulässig.

Jagdausübung
§ 6

Der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes 1993 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen (Entscheidungen) auszuüben.

Jagdschutzorgane
§ 7

Der Pächter hat für einen ausreichenden und regelmäßigen Jagdschutz in seinem Jagdgebiet Sorge zu tragen. Er hat die entsprechende Anzahl von Jagdschutzorganen von der Behörde bestellen und beeiden zu lassen und dem Jagdgebietsinhaber zu melden.

Jagd- und Wildschaden
§ 8

Der Pächter haftet für Jagd- und Wildschäden nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993. Zusätzliche Vereinbarungen:

.....

.....

[6] Der jeweils aktuelle Basiszinssatz kann auf der Website der Österreichischen Nationalbank unter www.oenb.at abgerufen werden.

Vorzeitige Pachtbeendigung
§ 9

(1) Die Verpachtung endet vor Ablauf der Pachtzeit drei Monate nach dem Tod des Pächters, wenn nicht innerhalb dieser Frist von der zur Vertretung des Nachlasses berufenen Person unter spätestens gleichzeitiger Anzeige der Bestellung eines Jagdleiters an die Jagdbehörde dem Verpächter gegenüber schriftlich erklärt wird, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Nachlassverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen. In diesem Fall treten die Erben, soweit sie nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993 zur Pacht geeignet sind, in den Pachtvertrag ein, wenn sie innerhalb eines Monats nach rechtskräftiger Einantwortung dem Verpächter gegenüber erklären, das Pachtverhältnis endgültig fortsetzen zu wollen.

(2) Die Verpachtung endet weiters vorzeitig durch Auflösung des Pachtvertrages gemäß den §§ 26 Abs 6 und 37 JG durch die Jagdbehörde.

Sondervereinbarungen
§ 10

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ausfertigung dieses Vertrages; Kosten
§ 11

(1) Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, das der Verpächter erhält. Der Pächter erhält Kopie(n) des Vertrages.

(2) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Pächter zu tragen.

Anlagen: Flächenverzeichnis
Lageplan

.....,
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden der Jagdkommission) (Unterschrift des Pächters/ des Jagdleiters /der Jagdgesellschaft)

Zur Information:
Die Vertragsurschrift bzw eine beglaubigte Abschrift und mindestens drei weitere Ausfertigungen sind durch die Vertragsteile so rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen, dass die vidierte Ausfertigung des Pachtvertrages innerhalb von vier Wochen nach Unterfertigung der für das Jagdgebiet zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt werden kann.

Flächenverzeichnis		
	Bezeichnung	**Fläche in ha**
Gemeinschaftsjagdgebiet		
Bescheid ☐ der Bezirkshauptmannschaft	vom Zl	
☐ des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg	vom Zl	
Zur Abrundung benachbarter Jagdgebiete **abgegebene Flächen** Katastralgemeinde(n) Grundstücke Nr		-
Zur Abrundung des Jagdgebietes **angegliederte Flächen** Katastralgemeinde(n) Grundstücke Nr		+
Gesamtausmaß		

Beilagen:
☐ Grundbuchsauszug
☐ Grundparzellenverzeichnis
☐ Gemeindebestätigung

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur.

LAND SALZBURG

Dieses Dokument ist amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels oder der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.salzburg.gv.at/amtssignatur